



**Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha**  
Kirchengasse 12 ATU 59076911  
Bezirk Eisenstadt-Umgebung  
Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570  
Fax: 02623/72570-4 - email: [post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at](mailto:post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at)  
Internet : [www.wimpassing-leitha.at](http://www.wimpassing-leitha.at)

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom 04.12.2014  
über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz,  
LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4  
Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird  
verordnet:

## § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren  
festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

## § 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von  
10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag                       | 100,00 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag                      | 200,00 Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag  | 300,00 Euro |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | 400,00 Euro |
| 5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag              | 100,00 Euro |

## § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren  
10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

#### § 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber                       | 300 Euro |
| 2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) | 300 Euro |
| 3. bei einer Beisetzung einer Urne                         | 150 Euro |
| 4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren        | 150 Euro |

Bei Beisetzungsgebühr an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird ein Zuschlag von € 100 eingehoben.

#### § 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

#### § 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche sind für den ersten Tag und den zweiten Tag je 35,00 Euro pro Tag und für jeden weiteren Tag 5,00 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

#### § 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
  - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
  - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
  - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgeholten anzusehen.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2008 des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Wolwiec

Angeschlagen am: 05.12.2014

Abgenommen am: 23.12.2014

